

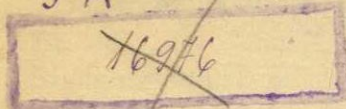
1100a

Nichtoffizielle Ausgabe.

Entwurf

einer obligatorischen Verordnung über
die sanitäre Beaufsichtigung der Pro-
stitution in Jurjew.

Ausgearbeitet im Auftrage der Stadtverordnetenversammlung
5-A von einer dazu erwählten Commission.



Jurjew.

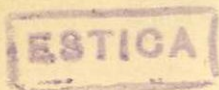
Schnakenburg's Buchdruckerei.

1897.

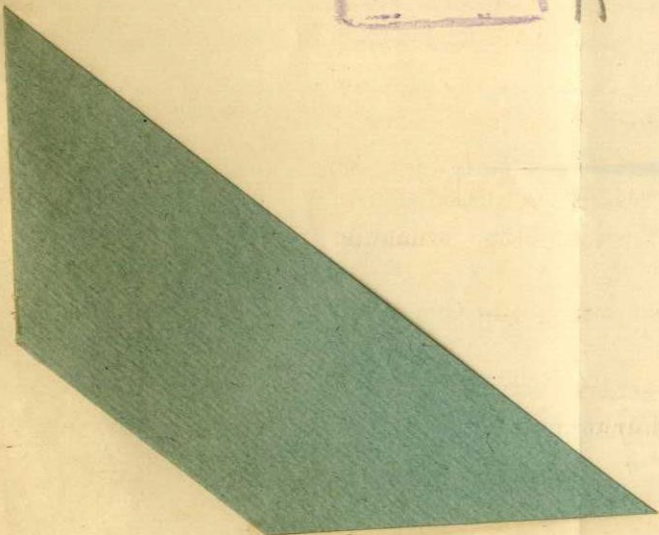
Est. A



Дозволено Цензурою. — Юрьевъ, 20 Ноября 1897.



A-9295



I. Bestand des Comités, Berathungsordnung, Rechte und Pflichten desselben:

- 1) Die Aufsicht über die Prostitution, d. h. über die gewerbmässig Unzucht treibenden Frauenzimmer, die innerhalb der Stadt Jurjew wohnen, hat das „Jurjeweche Sanitäts-Comité zur Aufsicht über die Prostitution.“
- 2) Dieses Sanitäts-Comité besteht aus dem Präsidenten und einem Mitgliede, die ebenso wie ihre Stellvertreter von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden, dem Polizeimeister oder seinem Stellvertreter und dem Oberarzte des Stadt-Krankenhauses. Alle diese Personen haben bei den Berathungen des Comités Stimmrecht. Falls es nöthig erscheint, können zu dem Bestande des Comités als berathende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzugezogen werden: noch andere Aerzte nach Ermessen der Stadtverordneten - Versammlung, ein Deputirter der Kaiserlichen Universität Jurjew, ein Deputirter und Aerzte des Militärressorts. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten präsidiert sein von der Stadtverordneten - Versammlung ernannter Stellvertreter.

Anmerkung: Das Comité hat seinen von ihm engagierten Schriftführer.

- 3) Die Sitzungen des Comités werden von dem Präsidenten je nach Bedürfniss anberaumt, aber nicht weniger als ein Mal in der Woche.

- 4) Die der Entscheidung des Comités unterliegenden Fragen werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten die betreffende Frage. Die Sitzungen des Comités gelten als zu Stande gekommen, wenn nicht weniger als 3 Comité-Mitglieder anwesend sind.
- 5) Der Etat und alle Ausgaben des Sanitäts-Comités werden von der Stadtverordneten-Versammlung bestätigt. Die Ausgaben werden aus den Mitteln der Stadt gedeckt.
- 6) Das Sanitäts-Comité ist berechtigt Sanitätsagenten anzustellen und dieselben in den Etat des Sanitäts-Comités aufzunehmen. Agenten, die sich in irgend welcher Beziehung als unbrauchbar in ihrer Branche erweisen, enthebt das Comité ihrer Stellung.
- 7) Das Comité ist der Medicinal-Abtheilung der Livländischen Gouvernements - Regierung unterstellt und genießt bei der Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten die Beihilfe der Stadt-Polizei.
Klagen über Entscheidungen des Comités werden durch das Comité der Medicinal-Abtheilung der Livl. Gouv.-Regierung unterlegt.
- 8) Das Comité hat ein eigenes „Siegel des Jurjewischen städtischen Sanitäts-Comités zur Aufsicht über die Prostitution.“
- 9) Aufgabe des Sanitäts - Comités ist es, soweit als irgend möglich, die schlimmen Folgen der Prostitution in sittlicher und sanitärer Beziehung einzuschränken. Zur Erreichung dieses Zweckes sind dem Comité anheimgestellt:
 - a) die Ermittlung heimlicher Prostituirten;
 - b) die Aufsicht über heimliche Unzucht treibende Frauenzimmer;

- e) die Einreihung von gewerbsmässig Unzucht treibenden Frauenzimmern in die Zahl der ~~überführten~~ Prostituirten *öffentlich* und die Aufsicht darüber, dass sie durch ihre Führung den öffentlichen Anstand nicht verletzen.
- d) Die sanitäre Aufsicht über die Prostituirten, d. h. die Sorge für den Gesundheitszustand eines jeden einzelnen öffentlichen Frauenzimmers in Bezug auf venerische Krankheiten, und die Verhütung der Verbreitung von venerischen Krankheiten durch dieselben;
- e) die Ausschliessung von Frauenzimmern aus der Zahl der Prostituirten;
- f) die Genehmigung zur Eröffnung öffentlicher Häuser und die Aufsicht über dieselben;
- g) die Schliessung öffentlicher Häuser;
- h) die vorläufige Verhandlung von Streitigkeiten, welche zwischen Prostituirten einerseits und den Inhaberinnen von öffentlichen Häusern, sowie auch anderen Personen andererseits entstanden sind;
- i) die Aufsicht über die genaue Erfüllung der sanitären Verordnungen seitens der Prostituirten, der Inhaberinnen von Bordellen und anderen Einwohnern der Stadt, wie die Aufsicht über den sanitären Zustand der Bordelle, der Wohnungen der einzeln wohnenden Prostituirten und solcher Orte, an welchen Zusammenkünfte mit öffentlichen Frauenzimmern stattfinden.

II. Ermittlung heimlicher Prostituirter.

- 10) Das Comté hat darüber zu wachen, dass die Hausbesitzer der Stadt Jurjew, oder deren Vertreter und die Wohnungsmiether gemäss Swod. Sak. Band XIV Art. 155 in ihren Häusern ohne Wissen des Comités nicht Unzucht treibende Frauenzimmer dulden und dass sie über ein jedes Frauenzimmer von zweifelhafter Aufführung,

welches in ihrem Hause wohnt, oder von ihnen ein Quartier gemiethet oder im Hause zeitweiligen Aufenthalt genommen hat, dem Comité Anzeige machen, bei Gefahr der Verantwortung laut Art. 44 des Strafreglements für Friedensrichter.

- 11) Das Comité empfängt von den Aerzten Angaben über liederliche Frauenzimmer, von welchen nach Aussage der Patienten Infectionen mit venerischen Krankheiten stattgefunden haben.
- 12) Dem Comité werden alle verdächtigen, von der Polizei und den Agenten, wegen verdächtiger Aufführung, auf den Strassen und Promenaden, in den Badestuben und dergl. angehaltenen Frauenzimmer vorgestellt, wobei ihm genau die Umstände mitgetheilt werden, welche zur Anhaltung solcher Frauenzimmer Veranlassung gaben.
- 13) Das Comité empfängt Anzeigen von Inficirten oder anderen Personen über venerischkranke Frauenzimmer, die ihre Krankheit verheimlichen und einer Weiterverbreitung der Ansteckung Vorschub leisten.
- 14) Die Agenten des Comité sind verpflichtet durch sorgfältige Beobachtung Frauenzimmer, welche sich heimlich mit Unzucht beschäftigen, dessen zu überführen.
- 15) Falls das Comité durch die eigenen Aussagen der Frauenzimmer und durch Beurtheilung der mitgetheilten Thatumstände zu der Ueberzeugung gelangt, dass solche Frauenzimmer in der That verdächtig sind, so lässt es dieselben ärztlich untersuchen.
- 16) Im Falle der Ankunft von Prostituirten aus einer anderen Stadt oder Gegend, sind die Inhaber von Gasthäusern, Einfahrten und dergl. Anstalten verpflichtet das Sanitäts-Comité davon in Kenntniss zu setzen. Für die Verletzung dieser Vorschrift unterliegen die Inhaber von solchen Anstalten der gesetzlichen Verant-

wortung gemäss Art. 155 B XIV des Swod. der Reichsgesetze und Art. 44 des Reglements über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen; alle solche angereisten Frauenzimmer werden unbedingt einer ärztlichen Untersuchung unterzogen.

III. Aufsicht über heimliche Prostituirte.

- 17) Ein dem Comité vorgestelltes Frauenzimmer, welches überwiesen worden ist, mit seinem Körper Handel zu treiben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass es, wenn es sein schimpfliches Gewerbe nicht aufgibt, in die Zahl der öffentlichen Frauenzimmer eingereiht, oder dem Gericht übergeben werden wird, auf Grund des Art. 44 des Friedensrichterreglements.
- 18) Frauenzimmer, welche nach der Ansicht des Comité's gewerbmässige Unzucht betreiben, jedoch sich der Aufsicht nicht zu unterziehen wünschen, wenngleich sie dazu angehalten worden sind, werden nach dem Art. 44 des Friedensrichterreglements, wegen heimlicher Prostitution zur Verantwortung gezogen.
- 19) Diejenigen aus der Zahl solcher Frauenzimmer, welche ihre Bereitwilligkeit erklären, an den festgesetzten Tagen zur Besichtigung zu erscheinen, aber angeben, dass es ihnen unmöglich ist, sich allen übrigen Vorschriften des Comité's zu unterwerfen, entweder wegen Familienverhältnisse, oder deshalb, weil sie im Dienst stehend, nur zeitweilig Unzucht treiben, werden als geduldete geheime Prostituirte angesehen ~~und nach Möglichkeit in Ruhe gelassen.~~ Das Comité hat das Recht nach seinem Gutdünken über solche Dienstboten der Herrschaft Mittheilung zu machen oder nicht. Eine solche Vergünstigung ist aber bloss in dem Falle zulässig, dass das betreffende Frauenzimmer sich nicht im condylomatösen Stadium der Syphilis befindet.

Diesen werden ihre Papiere nicht abgenommen

Im condylomatösen Stadium der Syphilis befindliche Dienstboten können ihre Stellen nur in dem Falle beibehalten, wenn ihre Dienstherrn von ihrer Krankheit wissen, trotzdem aber sie bei sich zu behalten wünschen.

Die Beobachtung dieser der Comité unterliegen aber der Zugehörigkeit zu den heimlichen Prostituirten verdächtig, alle Frauenzimmer die aus der Zahl der öffentlichen und der geduldeten heimlichen Prostituirten ausgeschlossen worden sind, weil sie gekirathet haben

20) ~~Zur Kategorie der heimlichen Prostituirten gehören alle Frauenzimmer, die ausgehalten werden oder im Concubinat leben, solche aus der Zahl der überführten Prostituirten ausgeschlossene Frauenzimmer, welche ein öffentliches Haus verlassen haben, um sich zu verheirathen, oder auf Verlangen ^{der Eltern} zu ihren Eltern oder Vormündern zurück ^{zu} kehren, oder welche wegen ihres Gesundheitszustandes aus einem öffentlichen Hause ausgeschlossen sind, Inhaberinnen von Bordellen und deren weibliches Dienstpersonal, ~~desgleichen Frauenzimmer, welche im Verdacht stehen, sich mit Kuppelerei zu beschäftigen.~~~~

- 21) Ueber alle in den Artikeln 17, 18, 19 und 20 erwähnten in der Stadt Jurjew wohnhaften Frauenzimmer wird im Comité ein besonderes Verzeichniss geführt.
- 22) Die Agenten des Comité sind verpflichtet über die Auf-
führung dieser Frauenzimmer zu wachen, beständig dem Comité die Resultate ihrer Beobachtungen zu berichten und die nöthigen Beweismittel zu ihrer Ueberführung zu sammeln, wenn es sich ergeben sollte, dass sie aus der Unzucht ein Gewerbe machen, wofür sie auf Grundlage des Art. 44 des Friedensrichterreglements zur Verantwortung zu ziehen sind.
- 23) ~~Alle in den Artikeln 17, 18, 19, 20 genannten Frauenzimmer können zu jeder Zeit nach Beschluss des Comité einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.~~

IV. Einreihung von Frauenzimmern, welche Unzucht als Gewerbe betreiben, in die Zahl der überführten Prostituirten und die Aufsicht darüber, dass sie durch ihre Aufführung den öffentlichen Anstand nicht verletzen. *Öffentliches*

24) Im Comité wird ein Buch zur Registrirung aller Prostituirten, sowohl der einzeln lebenden, als auch der in öffentlichen Häusern wohnhaften, geführt. In dieses Buch werden eingetragen: 1) Der Vor- und Vatersname und der Familienname der Prostituirten, 2) das Jahr der Geburt, 3) die Nationalität, 4) das Glaubensbekenntniss, 5) der Stand oder der Anschreibungsort, 6) der beständige Wohnort, 7) beim Nichtvorhandensein eines beständigen Wohnorts, der gegenwärtige und frühere Wohnort, 8) der Erziehungsort und der Bildungsgrad, 9) die Beschäftigung der Eltern, 10) ihre eigene frühere Beschäftigung, 11) die Gründe, aus denen sie sich der Prostitution zuwandte, 12) seit wann sie sich mit Prostitution beschäftigt, 13) die früher überstandenen venerischen Krankheiten, 14) das Jahr der Infection mit Syphilis, 15) das Jahr der Infection mit Tripper, 16) Auskünfte über die Kuren, welchen sie unterzogen worden und wo sie sich in der Kur befunden, 17) ob sie mit Einwilligung der Eltern, oder ohne eine solche, sich der offenen Prostitution ergeben hat, 18) die früheren gerichtlichen Anklagen und Strafen, 19) die Adresse, unter welcher sie in Jurjew wohnt, 20) ihre Familienverhältnisse, 21) alle Documente der Prostituirten.

25) Ueber eine jede Prostituirte wird ausserdem eine besondere Akte geführt, welche mit allen sie betreffenden Daten und Documenten nebst einer Photographie im Sanitätscomité in alphabetischer Ordnung aufbewahrt wird.

§ 23.) Die Controlle über die Prostitution wird in Jurjew als zweifache gehandhabt: 1) als offene u. 2) als discrete. Die erstere ist verbunden mit einer Abnahme der Documente der Prostituirten; die letztere hat die Abnahme nicht zur Folge. Über die gedachten geheimen Prostituirten wird ein besonderer Verzeichniss geführt.

- 26) Der Zuzählung zu den ^{öffentlichen} ~~überführten~~ Prostituirten unterliegen alle diejenigen Frauenzimmer, welche nach den dem Comité vorliegenden Daten sich dauernd mit Unzucht als Gewerbe beschäftigen.

Zur Kategorie der ^{öffentlichen} ~~überführten~~ Prostituirten gezählt und den vorschriftsmässigen Aufsichtsregeln unterworfen werden kann ein Frauenzimmer nur auf Verfügung des Comité's, und zwar a) zufolge eigenen Wunsches des Frauenzimmers, b) zufolge seitens der Polizei oder durch das Comité eingezogener und von letzterem geprüfter Daten darüber, dass sich das betreffende Frauenzimmer mit Unzucht beschäftigt, und dann gleichfalls nur mit Einwilligung des Frauenzimmers.

- 27) Alle die Zuzählung eines Frauenzimmers zur Zahl der öffentlichen Prostituirten begleitenden Umstände werden ins Protokoll des Comité's mit Angabe aller Begründungen eingetragen. Das Protokoll wird nach Verlesung auch von der Prostituirten unterschrieben, wenn sie zu schreiben versteht, im entgegengesetzten Fall jedoch mit einem Vermerk über ihre Schriftunkenntniss versehen.

- 28) Wenn dem Comité Unzucht treibende Minderjährige, die jünger als 17 Jahre sind, vorgestellt werden, so benachrichtigt das Comité vor ihrer Eintragung die Eltern, oder nächsten Verwandten oder Vormünder. Solange von diesen noch keine Antwort eingetroffen ist, werden die Minderjährigen unter sanitäre Aufsicht gestellt. Wenn aber die Benachrichtigungen nicht zum gewünschten Ziele führen, die Minderjährigen zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückzuführen, so werden die Unzucht treibenden Minderjährigen unter ständige Sanitätsaufsicht gestellt und in das Buch der ~~überführten~~ Prostituirten eingetragen.

öffentlichen

- 29) Die in die Liste der ~~überführten~~ Prostituirten eingetragenen Frauenzimmer sind verpflichtet, dem Comité eine von dem letzteren bestimmte Zahl ihrer Photographien zu übergeben, wobei es ihnen freigestellt wird, sich für Rechnung der Stadt bei dem Photographen photographiren zu lassen, mit welchem die Stadtverwaltung bezüglich der Anfertigung von Photographien von Prostituirten eine Vereinbarung getroffen hat. Die Prostituirten sind verpflichtet auf Anordnung des Comité's sich von Neuem photographiren zu lassen und ihre Photographien beim Comité einzureichen.
- 30) Jede Prostituirte wird von dem Comité unentgeltlich mit einem Sanitätsbüchlein versehen, in welches die Resultate der ärztlichen Besichtigungen eingetragen werden. In jedes Büchlein wird die mit dem Siegel des Comité's versehene Photographie der betr. Prostituirten eingeklebt und unter der Photographie vom Comité oder vom Oberarzte des Krankenhauses das Jahr ihrer Infection mit Syphilis und das Jahr ihrer Infection mit Tripper vermerkt. In das Büchlein werden die obligatorischen Verordnungen für die Prostituirten eingehaftet.
- 31) Eine jede Prostituirte ist verpflichtet ihr Sanitätsbüchlein beständig bei sich zu haben und es auf Verlangen dem Besucher, den Mitgliedern des Comité's, den Agenten des Comité's und der Polizei sofort vorzuzeigen. Es ist den Prostituirten aufs Strengste verboten, ihre Büchlein Anderen zu übergeben, oder zeitweilig zu verleihen; im Falle des Abhandenkommens des Büchleins müssen sie unverzüglich um Ausreichung neuer bitten.
- 32) Eine jede Prostituirte genießt den Schutz des Comité's bei jeder Art Bedrückungen, ~~von welcher Seite dieselben auch erfolgen mögen~~, hat sich ^{aber} unbedingt allen Anordnungen des Comité's und des Oberarztes des städtischen Krankenhauses zu unterwerfen und ist verpflichtet auf

- Verlangen sofort im Comité oder am Besichtigungsort zu erscheinen; im Falle des Ungehorsams wird sie durch die Polizei dahin befördert.
- 33) Beim Verändern ihres Wohnortes, oder ihrer Adresse ist sie verpflichtet, das Santätscomité davon in Kenntniss zu setzen. Ohne Genehmigung des Comité's darf sie nicht die Stadt Jurjew verlassen, und ist bei ihrer Rückkehr aus einem anderen Ort verpflichtet, sofort im Comité zu erscheinen.
- 34) Eine jede Prostituirte ist verpflichtet, ihren Körper, ihre Kleidung und ihre Wohnung in gehöriger Weise sauber zu erhalten.
- 35) In ihrer Wohnung ist sie verpflichtet an sichtbarem Orte alle Bekanntmachungen des Comité's anzubringen, die zum Aushängen in den Wohnungen der öffentlichen Frauenzimmer bestimmt sind, und alle vom Comité für nöthig erachteten Vorrichtungen bereit zu halten.
- 36) Den Prostituirten ist es streng verboten in Anstalten, wo geistige Getränke verkauft werden, zu wohnen, als: in Tracteuren, Bierbuden und dergl., sowie auch selbst solche Anstalten zu unterhalten, wie nicht minder in solchen Strassen Wohnung zu nehmen, in welchen das Comité solches den Prostituirten nicht gestattet.
- 37) Alle von den Prostituirten ausgehenden Verlockungen zur Unzucht werden streng verfolgt, als: unanständige Kleidung, helle Beleuchtung der Fenster, Anlockung von Besuchern. Die Fenster in den Wohnungen der Prostituirten müssen mit festen Rouleaux verhängt und bei Nacht in den unteren Etagen mit Läden verschlossen werden. In diesen Wohnungen muss Ruhe herrschen.
- 38) Den Prostituirten ist strengstens verboten Minderjährige, die noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht haben und Mannspersonen bei sich im Quartier zu haben. Das

*Journalme eigener Kinder,
die das 5. Lebensjahr noch nicht
erreicht haben, sowie*

Dienstpersonal der Prostituirten muss weiblich und nicht jünger als 30 Jahre sein.

39) Den Prostituirten ist es strengstens verboten minderjährige Besucher und Schüler zu empfangen.

40) Ohne Genehmigung des Comités haben die Prostituirten nicht das Recht, zu zweien oder mehr in einem Quartiere oder in einem Hause zu wohnen.

41) Auf den Strassen müssen die Prostituirten sich anständig betragen und dürfen sich nicht erlauben Mannspersonen anzulocken.

42) Mehr als zwei Prostituirte dürfen nicht zusammen auf der Strasse, oder an öffentlichen Orten erscheinen, weder zu Fuss, noch in Fuhrwerken; ~~sie müssen dabei einfach gekleidet sein.~~

43) ~~Nach 9 Uhr Abends sind Prostituirten Spaziergänge untersagt.~~ *Die Prostituirten müssen auf den Strassen in einfacher Kleidung erscheinen.*

44) Gleichfalls ist den Prostituirten zu jeder Zeit das Promenieren in der Ritter-, Kühn- und Promenaden-Strasse, ~~am~~ Grossen Markt und auf dem Barklayplatze verboten.

auf dem

45) Den Prostituirten ist der Besuch von öffentlichen Bällen, Maskeraden, Weinkellern, Tracteuren und Trinkanstalten jeglicher Art verboten. Andererseits ist ihnen der Besuch von öffentlichen Volksfesten, Theatern und Vorstellungen jeder Art erlaubt, doch dürfen sie in nicht grösserer Anzahl als zu zweien erscheinen. In Theatern ist es ihnen nur gestattet die letzten Reihen im Parterre einzunehmen.

V. Die sanitäre Aufsicht über die Prostituirten, d. h. die Sorge für den Gesundheitszustand der Prostituirten hinsichtlich venerischer Krankheiten und die Vorbeugung der Verbreitung venerischer Krankheiten im Wege der Ansteckung durch Prostituirte.

- 46) Die Sorge für den Gesundheitszustand einer jeden einzelnen Prostituirten hinsichtlich venerischer Krankheiten und, soweit wie möglich, die Vorbeugung der Verbreitung dieser Krankheiten im Wege der Ansteckung durch Prostituirte ist Sache des Oberarztes des städtischen Krankenhauses; bei der Erfüllung dieser Aufgabe hat ihm das Sanitäts-Comité in jeder Weise Beistand zu leisten.
- 47) Der Arzt richtet sich bei Erfüllung dieser Aufgabe, für welche er in seinem Gehalt von der Stadt ein entsprechende Entschädigung erhält, nach seinem Gewissen und nach den zur Zeit geltenden Regeln der medicinischen Wissenschaft, ohne von den Prostituirten irgend eine Entschädigung für seine Mühe empfangen zu dürfen.
- 48) Er ist verpflichtet, sich mit dem Gesundheitszustand einer jeden Prostituirten durch an bestimmten Tagen regelmässig sich wiederholende Besichtigungen bekannt zu machen, sowie auch die Behandlung derselben zu leiten falls sie an venerischen Krankheiten leiden.
- 49) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind ihm die weibliche Abtheilung des Jurjewschen städtischen Krankenhauses für Hautkrankheiten mit allen Vorrichtungen zu einer wissenschaftlichen und humanen Behandlung venerischer Frauenzimmer, sowie auch das beim Krankenhause befindliche Ambulatorium zur Verfügung gestellt, welches letztere mit Allem, was zu sorgfältiger Untersuchung der Frauenzimmer, ~~zartfühlender Behandlungsweise derselben~~ und zu sicherer Verhütung einer

Dasselbe
 Ansteckung durch die Besichtigungen selbst, erforderlich ist, zu versehen ist. Im Ambulatorium werden die Besichtigungen aller Prostituirten ohne Ausnahme vollzogen. Dasselbe heist der Besichtigungsort.

- 50) Zum Behufe einer erfolgreiche Vornahme der Besichtigungen und Aufrechterhaltung der gebührenden Ordnung während derselben sind ihm beigegeben: eine Feldscherin oder Hebamme, eine Magd, ein Agent des Sanitäts-Comité und ein Polizeidiener.
- 51) Die Besichtigung selbst soll einen rein medicinischen Charakter nach den Regeln der Wissenschaft haben; dabei soll nach Möglichkeit das Schamgefühl der zu besichtigenden Frauenzimmer geschont werden durch gleichmässige und ruhige Behandlung, Nichtzulassung zur Besichtigung von Personen nicht medicinischen Standes und Zulassung bloss von solchen Personen medicinischen Standes, welchen der Zutritt vom Oberarzt gestattet worden ist. Niemals soll eine Prostituirte vor den Augen einer anderen besichtigt werden.
- 52) Am Besichtigungsort müssen vorhanden sein: ein Verzeichniss aller Prostituirten, die verpflichtet sind zur Besichtigung zu erscheinen; ein Buch zum Vermerk des jedesmaligen Erscheinens, in welchem beim Namen einer jeden Prostituirten die Jahreszahlen der Infection mit Syphilis und mit Tripper angegeben sind; ein Buch zum Einschreiben der Dauer und der Methoden der Behandlung mit Angabe der Quantität der einer jeden syphilitischen Prostituirten verabfolgten Quecksilberpräparate; eine Collection von microscopischen Präparaten der Genitalsecrete der einzelnen Prostituirten, als Beweis des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von Tripper; eine genügende Anzahl von Blanketten für Protokolle über Nichterscheinen und für Protokolle über die für krank Erklärten.

- 53) Frauenzimmer, bei deren Besichtigung constatirt wird, dass sie mit offenbar ansteckenden Merkmalen von venerischen Krankheiten behaftet sind, werden in die weibliche Abtheilung des Stadthospitals für äusserliche und Hautkrankheiten zur Behandlung selbst dann aufgenommen, falls sie solches nicht wünschen sollten.
- 54) Frauenzimmer ohne augenscheinliche Anzeichen von venerischen Krankheiten, die sich jedoch im condylo-matösen Stadium der Syphilis befinden, oder vor kurzem an augenscheinlichen Anzeichen von Tripper gelitten haben, können nach Ermessen des Arztes der ambulatorischen Behandlung am Besichtigungsort unterworfen werden.
- 55) Das Sanitäts-Comité ergreift alle Massregeln, damit alle Frauenzimmer ohne Ausnahme, die an venerischen Leiden erkrankt sind, nicht auf eigene Rechnung, sondern auf Rechnung von communalen oder Regierungsanstalten behandelt würden.
- 56) Alle sanitären Besichtigungen von Frauenzimmern zum Zweck der Ermittlung von Erkrankungen an venerischen Leiden und zum Behuf der Vorbeugung ihrer Verbreitung werden ausschliesslich an dem Besichtigungsort vorgenommen.
- 57) Die Resultate dieser Besichtigungen werden von dem Arzt dem Sanitäts-Comité hinsichtlich derjenigen Frauenzimmer, welche noch nicht den Prostituirten zugezählt sind, durch besondere Zettel mitgetheilt; falls eine Prostituirte sich als nicht krank erwiesen hat, wird im Buch bloss ein Vermerk darüber gemacht dass sie erschienen ist und der vorschriftsmässige Vermerk in ihr Sanitätsbüchlein eingetragen.
In dem Sanitätsbüchlein wird dieser Vermerk durch das Wort „besichtigt“ ausgedrückt, welches besagt, dass zur Zeit der Besichtigung an der untersuchten Prostituirten

sichtbare Anzeichen von venerischen Krankheiten nicht gefunden worden sind. Bei mit Syphilis oder Tripper inficirten Prostituirten ist der Vermerk „gesund“ nicht zulässig, selbst wenn die Infection vor mehreren Jahren stattgefunden hatte. Dieser Vermerk ist bloss in denjenigen Fällen zulässig in welchen dem Arzt genau bekannt ist, dass das besichtigte Frauenzimmer weder an Syphilis, noch an Tripper gelitten hat. Bei mit Syphilis oder Tripper inficirten Frauenzimmern muss das Jahr der Infection mit diesen Krankheiten auf der ersten Seite des Sanitätsbüchleins unter der Photographie vermerkt werden — das Jahr der Infection mit Syphilis mit rother Tinte, das Jahr der Infection mit Tripper mit schwarzer Tinte. Falls die Prostituirte sich bei der Besichtigung als krank erwies, wird darüber ein Protokoll aufgenommen, welches dem Comité zugestellt wird; die Kranke wird ins Krankenhaus aufgenommen und ihr Sanitätsbüchlein am Besichtigungsort bis zu ihrer Genesung belassen. Ueber die Genesung einer Prostituirten wird dem Comité Mittheilung gemacht und das Büchlein ihr zurückgegeben.

- 58) Am Besichtigungsort sind das Dienstpersonal und die der Besichtigung unterliegenden Frauenzimmer verpflichtet, sich unweigerlich den Anordnungen des Oberarztes des Stadtkrankenhauses zu unterwerfen.
- 59) Der Polizeidiener hat auf die Beobachtung von Ruhe und Anstand sowohl auf der Strasse vor dem Besichtigungsort, als auch auf dem Hofe und im Warteraum zu achten.
- 60) Der Agent des Sanitätscomités hat unter der Leitung und Controle des Oberarztes dafür zu sorgen, dass alle der Besichtigung unterliegenden Frauenzimmer richtig erscheinen, Protokolle über Nichterscheinen aufzunehmen, sie wohin gehörig zu befördern und in möglichst kurzer Zeit dem Arzte diejenigen Frauenzimmer zur Besichtigung vorstellig zu machen, die nicht erschienen waren.

Ex lib. univ. Tart.

Er ist verpflichtet an dem Tage einer jeden Besichtigung die Ausgebliebenen zu registriren.

- 61) Die Feldscherin oder Hebamme und die Wärterin haben dem Arzte bei der Vornahme der Besichtigungen seinen Anordnungen gemäss Beihilfe zu leisten.
- 62) Jedes Frauenzimmer, welches vom Comité zu regelmässig sich wiederholenden Besichtigungen verpflichtet worden ist, ist gehalten, am Besichtigungsort zur vom Arzt angegebenen Zeit zu erscheinen, ^{und zwar} ~~einzelnen lebende Prostituirte nicht weniger als ein Mal in der Woche und Prostituirte aus öffentlichen Häusern nicht weniger als zwei Mal in der Woche~~ In jedem Fall sind sie verpflichtet genau zu der Stunde, welche vom Arzt bestimmt ist zu erscheinen, selbst falls er sie mehr als zwei Mal in der Woche bestellen sollte.
- 63) Ueber das Nichterscheinen einer Prostituirten zur vom Arzte angegebenen Stunde wird ein Protokoll aufgenommen um sie zur Verantwortung zu ziehen auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.
- 64) Die der sanitären Besichtigung unterliegenden Prostituirten sind verpflichtet über alle von ihnen überstandenen venerischen Erkrankungen Mittheilung zu machen, sowie auch nach Möglichkeit die Methoden und die Zeitdauer der Behandlung, welcher sie unterworfen wurden, anzugeben.
- 65) In gleicher Weise sind sie verpflichtet ohne Verzug und ohne den Termin des obligatorischen Erscheinens abzuwarten am Besichtigungsort zu erscheinen, falls sie befürchten an einer venerischen Krankheit erkrankt zu sein.
- 66) Am Besichtigungsort müssen sie in schlichter und reiner Kleidung und nüchtern erscheinen und den Weg dahin einzeln, oder höchstens zu zweien, ohne sich auf der Strasse aufzuhalten, zurücklegen.

*Dem Arzt ist es anheimge-
lassen, den einzelnen lebenden
Prostituirten zu gebieten, weniger
häufig zur Besichtigung zu
erscheinen.*

- 67) Im Bereich des Besichtigungsorts haben sie vollkommene Stille zu beobachten. Laute Gespräche sind unzulässig.
- 68) Die die Ruhe und den Anstand verletzenden oder betrunkenen Prostituirten werden der Polizei zu weiterer Disposition übergeben.
- 69) Das ärztliche Besichtigungskabinet müssen die Prostituirten in reiner Wäsche, mit reinem Körper und ungeschminkt betreten.
- 70) Bei jeder Besichtigung muss eine jede Prostituirte durchaus ihr Sanitätsbüchlein in reinem und ordentlichen Zustande bei sich haben. Für das Beschmutzen dieses Büchleins ist sie persönlich verantwortlich; sie ist im Falle der Beschädigung, oder des Verlustes des Büchleins verpflichtet, ein neues auf eigene Rechnung zu zu dem vom Comité bestimmten Preise sich anzuschaffen.
- 71) Im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit ist sie verpflichtet die grösste Reinlichkeit zu beobachten, sich den Vorschriften des Arztes zu unterwerfen und alle diejenigen Massregeln zu ergreifen, welche von ihm zur Vorbeugung von Infectionen sowohl ihrer selbst, als auch der Besucher, vorgeschrieben werden.
- 72) Während der Menstruation, Schwangerschaft und einer Krankheit soll sich die Prostituirte des Beischlafes enthalten.
- 73) Im Schlafzimmer einer jeden Prostituirten ist an sichtbarer Stelle in russischer, deutscher und estnischer Sprache folgende Warnung für die Besucher anzubringen:

„Die sanitäre Untersuchung einer Prostituirten kann nicht mit Sicherheit den Besucher vor Ansteckung mit „Syphilis und Tripper schützen, da Syphilis im Laufe von „annähernd drei Jahren nach der Ansteckung mit dieser „Krankheit auf einen Gesunden übertragen werden kann,

„selbst wenn keine sichtbaren Anzeichen der Krankheit am
 „Körper des Kranken vorhanden sind und da der Tripper
 „die Neigung hat chronisch zu werden und unter dem Ein-
 „flusse einer ungünstigen Lebensweise wieder von Neuem
 „sich verschlimmern kann, wenngleich seine sichtbaren An-
 „zeichen zeitweilig verschwunden waren. ~~Dementsprechend~~
 „~~worden die Besucher vor dem Umgang mit solchen Prosti-~~
 „~~tuirten gewarnt, in deren Büchlein unter der photogra-~~
 „~~phischen Karte vermerkt worden ist, dass sie mit Tripper~~
 „~~inficirt sind, oder vor weniger als drei Jahren an Syphilis~~
 „~~erkrankten.~~“

- 74) Den Prostituirten wird es anempfohlen die Genitalien und die Wäsche derjenigen Mannspersonen, die mit ihnen Umgang haben wollen, zu besehen.
- 75) Mit einer Mannsperson, bei deren Besichtigung die Prostituirte irgend etwas Verdächtiges bemerkte, soll sie keinen Umgang haben.
- 76) Jede Prostituirte soll in ihrem Zimmer ein reines Bett, eine genügende Menge lauwarmen Wassers, Waschbecken, Waschkrüge, reine Handtücher, Seife, ~~eine Spritze zum Ausspülen der Scheide~~ und das vom Arzt verordnete Mittel zum Waschen nach dem Beischlaf vorrätig haben.
- 77) Nach jedem Beischlaf ist die Prostituirte verpflichtet ihre Geschlechtsorgane in der vom Arzte verordneten Weise zu waschen und dem Besucher zu proponiren seine Genitalien mit Seife, Wasser und dem vom Arzte angegebenen Mittel zu reinigen.
- 78) Beim Verreisen aus Jurjew ist die Prostituirte verpflichtet ihr Sanitätsbüchlein mitzunehmen und bei ihrer Rückkehr dem Comité durch Vorweisung des Vermerks der Ortspolizei über ihr Erscheinen zu beweisen, dass sie diese Pflicht erfüllt hat.

*Die Büchlein jeder Prosti-
 tuirten sind auf diesem
 Grunde unter ihrer Photogra-
 phie vor jeder ihrer Eraran-
 kung an Syphilis oder Tripper
 angegeben. -*

einen Emarschen Krug

- 79) Unabhängig davon macht das Comité ^{derjenigen Institution der an dem Ort} ~~der Polizei des~~ ^{die Kontrolle über die} ~~Ortes,~~ ^{Prostitution geübt.} wohin sich die Prostituirte begeben hat, Mittheilung von dem Jahr ihrer Ansteckung mit Syphilis und Tripper.
- 80) Im Falle der Nichtbeobachtung dieser Regeln über die sanitäre Aufsicht durch die Prostituirten werden vom Comité Protokolle aufgenommen behufs Heranziehung der Schuldigen zur gesetzlichen Verantwortung nach dem Art. 44 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

VI. Ausschluss der Frauenzimmer aus der Zahl der Prostituirten.

- 81) Eine Befreiung der Prostituirten von der Aufsicht ist nur aus triftigen Gründen statthaft, deren wirkliches Vorhandensein durch geheime Beobachtung seitens der Agenten des Comité constatirt werden muss.
- 82) Als solche triftige Gründe gelten: Rückkehr zu ehrbarem Leben, Verheirathung ~~an einen ordentlichen Menschen,~~ Unterkunft eines Frauenzimmers in einem Armenhause oder in einer anderen geschlossenen Anstalt.
- 83) Verheirathung an eine Mannsperson, welche sich von der Prostituirten unterhalten lässt, kann nicht einen Grund zur Befreiung der Prostituirten von der Aufsicht bilden.
- 84) Aushaltung von einem Einzelnen kann ~~gleichfalls nicht~~ ^{nur nach Würdigung der Umstände der Fälle durch} als Befreiungsgrund gelten. ^{das Comité}
- 85) Im condylomatösen Stadium der Syphilis sich befindende oder an chronischem Tripper leidende Frauenzimmer sind verpflichtet nach Ausschluss aus der Zahl der überführten Prostituirten zur ärztlicher Besichtigung in den vom Arzte bestimmten Stunden zu erscheinen, werden jedoch ^{über} ~~von~~ ^{von} Letzterem gesondert von den ~~überführten~~ ^{überführten} Prostituirten empfangen. ^{über} ^{faer geduldet geheimer} ^{Prostituirte}

öffentlich

- 86) Falls das Comité sich von der ernsten Absicht eines Frauenzimmers zu anständigem Leben zurückzukehren überzeugt hat, oder von einem Geistlichen eine Bescheinigung über ihre Verhehlung ~~mit einem anständigen Menschen~~ erhält, schliesst es das Frauenzimmer aus dem Verzeichniss der überführten Prostituirten aus und trägt es in die im Art. 21 dieser Regeln erwähnte Liste der geduldeten geheimen Prostituirten ein.
- 87) Falls durch die im Art. 22 vorgesehene Beobachtung durch Agenten festgestellt wurde, dass das beobachtete Frauenzimmer im Laufe eines Jahres einen anständigen Lebenswandel führte oder bei ihrem Manne verblieb und allendlich ihre frühere Lebensweise aufgegeben hat, so wird es aus den Listen des Comité's ganz ausgeschlossen; im entgegengesetzten Fall wird das Frauenzimmer von Neuem ins Verzeichniss der überführten Prostituirten eingetragen.

VII. Gestattung der Eröffnung von öffentlichen Häusern und Vorschriften für die Verwaltung derselben.

- 88) In der Stadt Jurjew können öffentliche Häuser nur mit Genehmigung des örtlichen Sanitätscomité's eröffnet werden. Die schon bestehenden öffentlichen Häuser unterliegen gleichfalls allen in den nachfolgenden Punkten enthaltenen Regeln.
- 89) Oeffentliche Häuser können nur in entlegenen Strassen eröffnet werden und nur an Orten, die vom Comité genehmigt sind.
- 90) In Gebäuden, in welchen Bordelle eröffnet werden, dürfen nicht Quartiere an Miether vergeben werden.
- 91) Bordelle können nur von Frauenzimmern im Alter von nicht unter 30 Jahren gehalten werden.

- 92) Personen, die ein Bordell zu eröffnen wünschen, sind verpflichtet persönlich im Sanitätscomité zu erscheinen und vorläufig anzugeben, in welchem Hause sie ein Bordell zu eröffnen wünschen.
- 93) Vor Ausreichung der Erlaubniss zur Eröffnung eines Bordells haben Beauftragte des Comités und der Arzt das Lokal mit Rücksicht auf seine Lage und Beschaffenheit zu besichtigen.
- 94) Ein jedes Bordell muss eine hinreichende Anzahl von abgesonderten Zimmern haben, ~~entsprechend der Zahl der Prostituirten~~, nach dem Ermessen des Comités ein gut eingerichtetes Wannenzimmer, und gut schliessende Läden an den an der Strasse belegenen Fenstern des unteren Stockwerks; das Quartier der Wirthin muss sich in der Nähe der Eingangsthür befinden und abgesondert von den Gastzimmern belegen sein. Das Speisezimmer, die Küche und die Retiraden müssen geräumig und rein sein. Die Wasserversorgung muss bequem und reichlich sein.
- 95) Das Comité eröffnet der Bittstellerin nach stattgehabter Berathung die Bedingungen, unter welchen es für möglich erachtet hat, ihr die Erlaubniss zur Eröffnung des Bordells zu geben und übergiebt ihr, falls dem Comité die Bittstellerin geeignet erscheint und sie einverstanden ist, die ihr gestellten Bedingungen zu erfüllen, nach Verlesung der Art. 29—45, 53, 54, 56, 58, 62—80, 89—141, 146—148 und 157 dieser obligatorischen Bestimmungen ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung. Zugleich hat sie einen Revers auszustellen, und eine Caution einzuzahlen, deren Betrag vom Comité bestimmt wird.
- 96) Ueber die Ausreichung der Concession macht das Comité der städtischen Polizei-Verwaltung Mittheilung.
- 97) Die Inhaberin eines öffentlichen Hauses hat nicht das Recht auch nur auf kurze Zeit, ohne Genehmigung des

*mit je 3 Cubik-Faden Luft
raum in einem Fenster.
Die Zahl der Zimmer muss
der Anzahl der aufgenommenen
Prostituirten entsprechen. - Außerdem
muss jeder Bordell*

- Comités die Verwaltung ihres Etablissements einer dritten Person zu übergeben.
- 98) Sie ist nicht berechtigt, ohne Erlaubniss des Comités ihr Quartier zu verändern oder Kapitalremonten am Gebäude des Bordells, vorzunehmen, und darf auch nicht ohne dem Comité wenigstens 10 Tage vorher Anzeige gemacht zu haben ihr Etablissement schliessen, oder eine der Prostituirten entlassen.
- 99) Musik, Billard- und Kartenspiel wie überhaupt alle Spiele sind in den Bordellen verboten.
- 100) Die Inhaberin eines öffentlichen Hauses ist nicht berechtigt ohne Genehmigung des Comités einem Frauenzimmer in ihrem Etablissement Wohnung zu geben. Desgleichen ist es ihr verboten, nicht zum Bestande des öffentlichen Hauses gehörigen Frauenzimmern zeitweiligen Aufenthalt daselbst zu gewähren oder gar ihnen Umgang mit Mannspersonen zu gestatten.
- 101) Minderjährige, selbst Kinder oder Verwandte der Inhaberin oder der Prostituirten, dürfen nicht im öffentlichen Hause ~~haben~~^{besuchen} oder dort Besuche machen.
- 102) Desgleichen dürfen nicht dahin gehörige Personen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, ohne Erlaubniss des Comités unter keinem Vorwande in dem öffentlichen Hause Wohnung oder Beköstigung erhalten.
- 103) Falls eine der Inhaberin unbekannte Person mehr als 48 Stunden ohne Unterbrechung im öffentlichen Hause zubringt und dadurch den Verdacht erweckt, pass- oder obdachlos zu sein, so ist die Inhaberin verpflichtet, ohne Verzug darüber dem örtlichen Polizei-Aufseher (Pristaw) Anzeige zu machen, welchem sie gleichfalls über unbekannte, durch Verschwendung auffällige Personen Bericht erstatten muss.

- 104) Den Hausknecht ausgenommen, der nur mit Genehmigung des Comité's angestellt werden kann und sich nicht in den für die Besucher bestimmten Zimmern aufhalten darf, ist in öffentlichen Häusern eine männliche Bedienung nicht gestattet.
- 105) Die Bedienung muss weiblichen Geschlechts und, nicht weniger als 30 Jahr alt sein; über jedes Engagement von Dienstboten muss dem Comité bei Vorweisung der Pässe Anzeige gemacht werden.
- 106) Die Inhaberinnen von öffentlichen Häusern, sowie auch alle dort im Dienste stehenden und sich aufhaltenden Frauenzimmer ~~können nach Ermessen des Arztes~~ der medicinischen Besichtigung unterworfen werden.
- 107) Das Comité hat das Recht die Entfernung der Bedienung eines öffentlichen Hauses ohne Angabe des Grundes anzuordnen.
- 108) Der Eintritt in ein öffentliches Haus und der Aufenthalt in einem solchen ist solchen Prostituirten untersagt, die:
- a) das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben;
 - b) sich im condilomatösen Stadium der Syphilis befinden;
 - c) an acutem oder chronischem Tripper leiden;
 - d) schwanger sind oder Brustkinder haben;
 - e) nach dem Urtheil des Arztes an solchen Krankheiten leiden, welche den Aufenthalt in einem öffentlichen Hause verbieten;
 - f) nicht Impfnarben oder sichtbare Zeichen der überstandenen natürlichen Blattern haben.
- 109) Die Inhaberinnen von öffentlichen Häusern sind verpflichtet dem Comité diejengien Frauenzimmer persönlich vorzustellen, die bei ihnen eintreten wollen und zugleich ein Zeugniß des Oberarztes des Stadthospitals über den Gesundheitszustand des vorstellig gemachten Frauenzimmers einzureichen.

*Prostituirte ausgenommen
können nur in besonderen Fällen
auf Verlangen der Comité's*

- 110) Frauenzimmer, welche an venerischen Krankheiten leiden, müssen sofort ins Krankenhaus geschafft werden.
- 111) Wenn die im Art. 108 angegebenen Hindernisse nicht vorliegen, beauftragt das Comité den Schriftführer, der Prostituirten, die in ein öffentliches Haus einzutreten wünscht, einen Auszug aus diesen Regeln nach Art. 96 zu verlesen und erklärt ihr, ~~dass sie unter dem besonderen Schutz des Comité's stehe, und daher~~ nicht in die Anstalt unter Einfluss von Drohungen, Schulden oder Betrug zu treten brauche.
- 112) Falls das Frauenzimmer darauf ihre Absicht nicht ändert, richtet das Comité an sie folgende Fragen:
- a) von wo sie stammt und wo sie die letzten Jahre zugebracht hat;
 - b) wer ihre Eltern oder Vormünder sind und wo sie wohnen;
 - c) ob sie sich früher Mannspersonen für Geld hingegeben und sich durch Prostitution Unterhalt verschafft hat;
 - d) ob sie venerische Krankheiten gehabt hat, wann und welche;
 - e) falls sie nicht hiesiger Herkunft ist, wer sie hergebracht hat;
 - f) wieviel Schulden sie hat, wer ihre Gläubiger sind und wodurch die Schulden entstanden sind.
- 113) Darauf ordnet das Comité wenn das Frauenzimmer noch nicht in das Buch der ^{öffentlichen} ~~überführten~~ Prostituirten eingetragen ist, (Art. 24 dieser Regeln), ihre Eintragung in dieses Buch mit allen im Art. 24 geforderten Auskünften an, und lässt sie ausserdem noch in das Buch der in den öffentlichen Häusern befindlichen Frauenzimmer eintragen.
- 114) Darauf wird das Frauenzimmer vom Comité mit einem Besichtigungsbüchlein versehen (gemäss Art. 30 dieser Regeln) falls sie ein solches Büchlein noch nicht hat, und mit einem Auszug aus diesen Regeln auf Grund des Art. 96, von der Wirthin aber mit allen den Gegen-

ständen, welche nach Ansicht des Arztes erforderlich sind, und schliesslich mit einem Büchlein zum Eintragen ihres Eigenthums, in welches besondere Seiten zur Abrechnung mit der Wirthin eingehaftet sind. *Die im § 76 aufgezählten sind sowie mit Häckel mindestens zu dreifachem Wechsel*

Anmerkung: Die ^{im § 76 aufgezählten} ~~vom Arzte für~~ ~~nothwendig~~ ~~erachteten~~ Gegenstände müssen beim Verlassen des öffentlichen Hauses von dem Frauenzimmer der Wirthin zurückgegeben werden.

- 115) Alle die Aufnahme eines Frauenzimmers in ein öffentliches Haus begleitenden Umstände werden ausführlich von dem Comité zu Protokoll genommen und das Protokoll entweder von der Prostituirten eigenhändig unterschrieben, oder, wenn sie nicht zu schreiben versteht, mit einem Vermerk darüber versehen. Ueber den Eintritt einer Prostituirten in ein öffentliches Haus wird der Polizeiverwaltung Mittheilung gemacht.
- 116) Die Prostituirten in öffentlichen Häusern müssen von den Wirthinnen jede ein besonderes möblirtes Zimmer, gute Kost, jeder Zeit unentgeltliche Benutzung der Wannen im Etablissement, falls in diesem auf Verlangen des Comité's ein Wannenzimmer eingerichtet ist, und überhaupt vollen Unterhalt erhalten, wie nicht minder alle Gegenstände, welche gemäss dem Artikel 76 zur Beobachtung der nöthigen Reinlichkeit nothwendig sind, und ~~alle vom Arzt für nöthig erachteten Sachen~~. Für den Unterhalt erhält die Wirthin einen gewissen Theil, aber nicht mehr als $\frac{3}{4}$ der im Bordell üblichen, vom Besucher verlangten Zahlung.
- 117) Alles, was die Prostituirten von den Besuchern ausser der im Etablissement festgesetzten Zahlung erhalten, bildet ihr ausschliessliches Eigenthum und soll nicht mit der Wirthin getheilt werden, ohne Unterschied, ob das Geschenk der Prostituirten, oder der Wirthin eingehändigt wurde.

Häckel mindestens zu dreifachem Wechsel

- 118) Zwischen den Prostituirten und den Inhaberinnen von öffentlichen Häusern dürfen, abgesehen von der im Art 116 erwähnten Abrechnung, keinerlei finanzielle Beziehungen bestehen.
- 119) Alle Sachen, mit denen eine Prostituirte in ein öffentliches Haus eintritt, verbleiben ihr unentziehbares Eigenthum. Kleider, Wäsche, mit Ausnahme von Bettwäsche, und Schuhwerk, welche von ihr selbst angeschafft oder ihr von der Wirthin während ihres Aufenthalts im öffentlichen Hause gegeben worden sind, gehören ihr gleichfalls.
- ~~120) Die Inhaberinnen von öffentlichen Häusern und die Prostituirten haben sich in ihrem gegenseitigen Umgang der Höflichkeit zu befleissigen —~~
- 120) Prostituirte, die spazieren gehen, oder sich zur Erledigung ihrer Angelegenheiten entfernen wollen, haben darüber der Wirthin Anzeige zu machen.
- 121) Die in öffentlichen Häusern befindlichen Prostituirten müssen in jeder Beziehung die peinlichste Sauberkeit beobachten und sich unweigerlich allen Regeln unterwerfen, welche im Art. 96 dieser obligatorischen Verordnungen angegeben sind.
- 122) Für Nichtbeobachtung von Sauberkeit und Nichterfüllung dieser Bestimmungen haften nicht allein die Prostituirten, sondern auch die Inhaberinnen der öffentlichen Häuser.
- 123) Die Inhaberinnen von öffentlichen Häusern sind verpflichtet täglich alle Prostituirten zu besehen und beständig auf Reinheit ihres Körpers, ihrer Wäsche, Kleidung und Betten zu achten, auf ihren Gesundheitszustand ein Augenmerk zu richten und bei jedem Anzeichen einer Krankheit sie dem Arzte am Besichtigungsort vorzustellen.

124) In gleicher Weise sind die Inhaberinnen verpflichtet auf den Gesundheitszustand der übrigen im öffentlichen Hause wohnenden Personen zu achten und bei dem geringsten Anzeichen einer Krankheit sie dem Arzt am Besichtigungsort vorstellig zu machen.

125) Die Prostituirten und die Inhaberinnen von öffentlichen Häusern sind berechtigt sich durch Besichtigung der Genitalien und der Wäsche der Besucher von deren Gesundheitszustand zu überzeugen; es bleibt ihnen unbenommen zu diesem Zweck einen vom Comité zugelassenen Sachverständigen hinzuzuziehen

126) Die Prostituirten können von den Wirthinnen nicht zum Empfange von Besuchern gezwungen werden. Im Falle der Weigerung einer Prostituirten einen ihr widerlichen oder hinsichtlich seiner Gesundheit verdächtigen Besucher zu empfangen, ist sie nicht verpflichtet der Wirthin dafür einen Schadenersatz, auf welche Weise es auch sei, zu leisten.

127) An venerischen Krankheiten erkrankte Prostituirte aus öffentlichen Häusern werden in dem Falle, wenn die Kurkosten nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden, im Krankenhause für Rechnung der Inhaberin des betr. öffentlichen Hauses behandelt. Die für die Behandlung einer an einer venerischen Krankheit erkrankten Prostituirten verausgabten Gelder können in keinem Fall von ihr beigetrieben werden. Eine an Syphilis erkrankte Prostituirte wird aus dem öffentlichen Hause auf die ganze Dauer des condylomatösen Stadiums dieser Krankheit ausgeschlossen; ebenso werden an Tripper erkrankte Prostituirte ausgeschlossen.

128) Das Comité hat ausserdem das Recht, ~~ohne irgend eine Angabe des Grundes~~ *nach reinem Ermessen* die Entfernung jeder einzelnen Prostituirten aus einem öffentlichen Hause anzuordnen.

130) Jede Prostituirte hat das Recht zu jeder Zeit mit

Wissen des Comité's; ein öffentliches Haus zu verlassen; für Versuche die Prostituirte gegen ihren Willen zurückzuhalten werden die Inhaberinnen öffentlicher Häuser zu strenger Verantwortung gezogen.

- 131) In Gemässheit des Art. 118 dieser obligatorischen Verordnungen können keinerlei Schuldverbindlichkeiten den Austritt einer Prostituirten aus einem öffentlichen Hause verhindern. Vermögensgegenstände einer Prostituirten dürfen bei ihrem Verlassen des öffentlichen Hauses unter keinem Vorwande von der Inhaberin des öffentlichen Hauses zurückbehalten werden.
- 132) Die Eingangsthür in ein öffentliches Haus muss am Tage wie in der Nacht verschlossen sein.
- 133) Den Prostituirten ist es untersagt vor der Eingangsthür zu sitzen.
- 134) Die Fenster öffentlicher Häuser müssen tagsüber mit Gardinen verhängt, oder mit Schirmen verstellt, nach Anbruch der Dunkelheit aber im unteren Stockwerk mit Läden verschlossen werden.
- 135) Den Inhaberinnen von Bordellen und den Prostituirten ist es verboten an Sonn- und Feiertagen vor dem Schluss des Gottesdienstes Besucher zu empfangen.
- ~~136) Die Inhaberinnen von öffentlichen Häusern haften mit ihrem Vermögen für etwaigen, in ihrem Etablissement vorkommenden Betrug und Diebstahl.~~
- 136) Die Bordell-Wirthe sind verpflichtet nach Möglichkeit grobe Unanständigkeit und Trunkenheit nicht zu dulden, Lärm und Geschrei in ihrem Etablissement zu unterdrücken, jeden Anlass dazu zu vermeiden ~~und rechtzeitig polizeiliche Hilfe zu requiriren.~~

137) Sie haben bei jedem gegebenen Anlass rechtzeitig polizeiliche Hilfe zu requiriren

VIII. Schliessung öffentlicher Häuser.

- 138) Falls das Comité Nachricht von der Existenz eines öffentlichen Hauses erhält, in welchem Prostituirte ohne Genehmigung des Comité's gehalten werden, ordnet es die sofortige Schliessung des Hauses an und sorgt dafür, dass die Schuldigen zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden.
- 139) Im Falle wesentlicher Verletzungen dieser obligatorischen Verordnungen durch die Bordellwirthinnen oder Prostituirte schliesst das Comité die von ihm genehmigten öffentlichen Häuser und sorgt für die Bestrafung der Schuldigen.
- 140) Falls die Inhaberin eines öffentlichen Hauses stirbt, worüber das Comité unverzüglich benachrichtigt werden muss, verfügt das Comité die Schliessung des öffentlichen Hauses.
- 141) Ausserdem kann die Genehmigung zum Unterhalt eines öffentlichen Hauses zu jeder Zeit ~~und ohne Angabe des Grundes~~ vom Comité der Inhaberin entzogen und das Etablissement selbst sofort geschlossen werden.
- 142) Alle im öffentlichen Hause befindlich gewesenen Frauenzimmer, sowohl die Inhaberin, als die Prostituirten und Dienstboten, werden nach der Schliessung, entsprechend den Umständen und gemäss den einzelnen Bestimmungen dieser obligatorischen Verordnungen den geduldeten heimlichen oder ~~überführten~~ *öffentlichen* Prostituirten zugezählt.
- 143) Solche Häuser werden von den Agenten des Comité's sorgsam überwacht und falls es sich erweist, dass auch nach Schliessung des Bordells dort Unzucht getrieben wird, werden der Hausbesitzer, oder sein Vertreter, wie auch die im Hause aufgegriffenen Frauenzimmer zur Verantwortung gezogen.
- 144) Diese Aufsicht dauert so lange, bis das Haus in den Besitz einer zuverlässigen Person übergegangen ist.

IX. Vorläufige Verhandlung von Zwistigkeiten zwischen den Prostituirten einerseits und den Inhaberinnen von öffentlichen Häusern, sowie auch anderen Personen andererseits.

- 145) Bei der Verhandlung von Zwistigkeiten zwischen den Prostituirten und anderen Personen hat sich das Comité vom Bestreben leiten zu lassen, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Rückkehr der Prostituirten zu einem anständigen Leben entgegenstellen könnten, die Verbreitung von venerischen Krankheiten einzuschränken, die Ausbeutung der Prostituirten durch eigennützige Personen zu verhindern und für möglichsten Anstand im Leben der Prostituirten zu sorgen.
- 146) Klagen werden von den Prostituirten und Inhaberinnen von öffentlichen Häusern direct heim Comité angebracht.
- 147) Wenn es sich ergibt, dass die Inhaberinnen von öffentlichen Häusern mit den Prostituirten zuwider diesen obligatorischen Verordnungen verfahren, so werden sie dafür zur gerichtlichen Verantwortung gezogen, auch kann ihnen die Genehmigung ihr Etablissement fortzuführen entzogen werden.
- 148) Prostituirte, die der Frechheit oder der Verletzung dieser obligatorischen Verordnungen überführt sind, werden vom Comité den allgemeinen Gerichtsinstitutionen zur gesetzlichen Verantwortung übergeben.
- 149) Bei geringfügigen Misverständnissen versucht das Comité deren Ursachen fortzuschaffen und den Streit gütlich beizulegen.
- 150) Das Comité schützt mit allen ihm zustehenden Mitteln die Prostituirten vor Uebervortheilung in Geldgeschäften, und zieht die Schuldigen zur Verantwortung.
- 151) Das Comité verfolgt besonders streng die Prostituirte betreffende Erpressungen seitens Beamer.

- 152) Das Comité ist verpflichtet ein besonderes Augenmerk auf solche Personen zu richten, welche Frauenzimmer den öffentlichen Häusern oder auch Mannspersonen zuführen und, falls sie der Kuppelei verdächtig sind, die Schuldigen zur Verantwortung ziehen zu lassen laut Art. 44 des Reglem. über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.
- 153) Falls dem Comité Nachrichten darüber zugehen, dass Eltern oder Vormünder ihre Kinder resp. Mündel, oder Männer ihre Frauen veranlassen Unzucht zu treiben, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass die Schuldigen zur gesetzlichen Verantwortung auf Grund der Art. 993, 998, 999 und 1000 des Strafgesetzbuches gezogen werden.
- 154) Das Comité lässt durch seine Agenten solche Mannspersonen beobachten, die bei Prostituirten auf Unterhalt leben und verfolgt mit aller Strenge alle Handlungen, welche die Prostituirten verhindern sollen, einen ordentlichen Lebenswandel einzuschlagen.
- 155) Das Comité sorgt dafür, dass weder communale Institutionen noch Privatpersonen von den Prostituirten die Rückzahlung ihrer Curkosten im Falle venerischer Krankheiten verlangen.
- 156) Falls dem Comité Nachrichten über solche lasterhafte Mannspersonen zugehen, die sich durch Kupplerinnen unschuldige Mädchen zu fleischlichem Umgang besorgen lassen, ist es verpflichtet diese Mannspersonen auf gesetzlichem Wege zur Verantwortung zu ziehen, besonders wenn dem Comité Klagen von den Opfern solcher Verbrechen selbst zugehen, cf. Art. 1524 des Strafgesetzbuchs.
- 157) Falls eine Prostituirte beim Comité gegen einen Mann wegen Ansteckung mit einer venerischen Krankheit klagt, verfügt das Comité, nachdem es mit aller Vorsicht die nöthigen Nachrichten eingezogen und wenn es die Klage

für begründet erachtet hat, den schuldigen Mann zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen auf Grundlage des Art. 103 des Reglements über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

X. Aufsicht über die genaue Erfüllung der sanitären Verordnungen durch die Prostituirten, die Inhaberinnen von öffentlichen Häusern und andere Einwohner der Stadt, über den sanitären Zustand der öffentlichen Häuser, der Wohnungen der einzeln lebenden Prostituirten und solcher Orte, an welchen Zusammenkünfte mit Prostituirten stattfinden.

- 158) Ueber die genaue Erfüllung der sanitären Regeln, welche in den Art. 10, 16, 23, 29, 31—45, 58, 62, 64—67, 69—73, 75—78, 85, 89—93, 95, 98—106, 108—110, 116—125, 127, 128, 130—137 dieser obligatorischen Verordnungen enthalten sind, wacht das Sanitätscomité durch seine Mitglieder und seine Agenten.
- 159) Die Agenten des Comités sind verpflichtet über eine jede von ihnen wahrgenommene Verletzung der angeführten Artikel ein Protokoll aufzunehmen und dieses zu weiterer Verfügung dem Comité zu übergehen.
- 160) Ausserdem ist jedes Mitglied des Comités befugt Protokolle aufzunehmen, falls es eine Verletzung der angeführten Artikel bemerkt.
- 161) Die Mitglieder des Comités sind berechtigt die Wohnungen der Prostituirten und die öffentlichen Häuser zu revidiren; die Agenten des Comités jedoch sind verpflichtet häufig, und zwar nicht weniger als ein Mal monatlich, alle Wohnungen der Prostituirten und alle öffentlichen Häuser zu besuchen, um ihren sanitären Zustand und die Aufrechterhaltung der Ordnung in ihnen zu controliren.

162) Ueber einen jeden solchen Besuch sind sie verpflichtet ein Protokoll in der vom Comité vorgeschriebenen Form aufzunehmen; zu diesen Zweck werden sie vom Comité mit einer genügenden Anzahl von Blanketten versehen.

163) Die Protokolle über die Resultate der Revisionen der Wohnungen der Prostituirten werden in einer besonderen, vom Comité bestimmten Form aufgenommen und zwar in Ansehung solcher Prostituirten, die ihre eigenen Quartiere haben, auf weissem Papier, und in Ansehung solcher Prostituirten, die in öffentlichen Häusern wohnen, auf rothem Papier. Die Protokolle haben folgende Rubriken:

- 1) Stadttheil, Strasse, Hausnummer, Quartiernummer. —
- 2) Vor- und Familienname der Prostituirten. — 3) Jahr, Monat, Tag und Stunde der Besichtigung. — 4) Fenster. —
- 5) Thüren. — 6) Allgemeine Ordnung im Zimmer. 7) Sind die Bekanntmachungen des Comité's ausgehängt? — 8) Besichtigungsbuch. — 9) Sauberkeit des Bettzeugs und der Bettwäsche. — 10) Waschvorrichtungen, Waschbecken, Schüsseln, Waschkrug, Wasser, Seife, Bidet etc. — 11) Das vom Arzte verordnete Desinfectionsmittel zum Waschen. —
- 12) Ob im Zimmer der Prostituirten andere Personen wohnen und zwar wer?

Bei den Revisionen der öffentlichen Häuser wird ausser den Protokollen über ein jedes besondere Zimmer der Prostituirten, auf rothem Papier noch ein Protokoll hinsichtlich der Resultate der Revision der übrigen Räume aufgenommen mit folgenden Rubriken:

- 1) Stadttheil, Strasse, Hausnummer — 2) Vor- und Familienname der Inhaberin. — 3) Jahr, Monat, Tag und Stunde der Revision. — 4) Nimmt das Etablissement das ganze Haus, oder bloss einen Theil des Hauses ein? im letzteren Fall, welchen Zwecken der übrige Theil des Hauses dient; —

5) Der Personalbestand des Etablissements A) Die Familie der Inhaberin mit Angabe des Vor- und Familiennamens und des Alters einer jeden einzelnen Person. B) Die im eigenen Quartier der Inhaberin wohnenden Personen mit genauer Angabe eines jeden Einzelnen. C) Das Dienstpersonal, gleichfalls mit genauer Angabe jeder einzelnen Person. D) Die Prostituirten des öffentlichen Hauses; Vermerke über etwaige Klagen und über die Art, wie die Prostituirten gepflegt und gehalten werden. — 6) Die Eingangsthür von der Strasse. — 7) Die Strassenfenster. — 8) Die Anzahl der besonderen Zimmer der Prostituirten. — 9) Die Wohnung der Inhaberin, die Lage der Zimmer, die Anzahl der Zimmer, die Sauberkeit in der Wohnung. — 10) Die allgemeinen Zimmer für die Besucher, Vorrichtungen für Spiele, ein Billard etc; sind die Bekanntmachungen des Comités dort ausgehängt? — 11) Das allgemeine Speisezimmer für die Prostituirten und die Küche; die Ordnung und Sauberkeit in ihnen, das Aueublement. — 12) Das Wannenzimmer, dessen Geräumigkeit, der Grad seiner Wärme, ob die Wasserversorgung ausreichend ist, die Sauberkeit der Diele, der Wände, der Wannen, der Möbel, die Beleuchtung. — 13) Die Abtritte, ihre Geräumigkeit, Sauberkeit, Beheizbarkeit, Helligkeit, Ventilation. — 14) Die Abrechnungs- und Effectenbüchlein der Prostituirten, wenn solche eingeführt sind. Alle Protokolle über die Revisionen der Wohnungen der Prostituirten werden von den Revidenten am folgenden Tage dem Comité übergeben, wobei die Protokolle über die Revisionen der Zimmer der Prostituirten, die in öffentlichen Häusern leben, in die Acte über die Revision des betreffenden öffentlichen Hauses hineingelegt werden.

164) Nach Durchsicht der Protokolle über die wahrgenommenen Verletzungen dieser obligatorischer Verordnungen, sowie der Protokolle über die Revisionen der Prostituirten und der öffentlichen Häuser, ordnet das Comité entweder

selbst die Beseitigung der wahrgenommenen Uebertretungen an, oder wendet sich an die Polizei um die erforderliche Ordnung wieder herstellen zu lassen, oder beantragt bei Untersendung der Protokolle an den competenten Friedensrichter, die gesetzliche Bestrafung der Schuldigen.

- 165) Falls bei den Revisionen der Wohnungen der Prostituirten und der öffentlichen Häuser Unordnungen ermittelt worden sind, wird die Revision in möglichst kurzer Zeit wiederholt, um die Beseitigung der Unordnungen thatsächlich zu erreichen.
- 166) Ausser den Wohnungen der Prostituirten und den öffentlichen Häusern müssen von den Agenten des Comités alle Anstalten, in welchen sich zur Unzucht geeignete Räume befinden, als Badestuben, Tracteurs und gewisse Gasthäuser, revidirt werden. Alle genannten Anstalten können auch von Mitgliedern des Comités revidirt werden.
- 167) Die Inhaber dieser Anstalten werden auf Verfügung des Comités durch Reversale für sich und ihre Dienstboten verpflichtet, unter Androhung der gesetzlichen Bestrafung laut Art. 44 des Reglements für die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen: a) jedes Mal beim Einlass einer Prostituirten in ihre Anstalten sich von dem Gesundheitszustand derselben während der letzten Woche nach dem Vermerk in ihrem Besichtigungsbüchlein zu überzeugen, und in Räume, welche sich zum geschlechtlichen Umgang eignen, nicht solche Frauenzimmer zuschaffen oder hinein zulassen, die kein Besichtigungsbüchlein haben, oder in deren Büchlein unter ihrer photographischen Karte sich der Vermerk befindet, dass das Frauenzimmer an Tripper leidet, oder vor weniger als 3 Jahren mit Syphilis inficirt worden ist, b) das Besichtigungsbüchlein der Prostituirten abzu-

nehmen, dasselbe aufzubewahren bis das Frauenzimmer das Etablissement verlässt, und zu jeder Zeit das Büchlein den Revidenten und Agenten des Comités vorzuzeigen, die etwa erscheinen sollten, um Erkundigungen darüber einzuziehen, welche Frauenzimmer sich zur Zeit in der Anstalt befinden.